



Richtlinie zu Internationalen Sanktionen

Juni 2023

Richtlinie zu Internationalen Sanktionen

1. Einführung und Grundsatzerklärung

1.1. Staatliche Regierungen und internationale Stellen können im Rahmen einer erweiterten Außenpolitik und unter nationalen Sicherheitserwägungen Sanktionen und Exportkontrollbeschränkungen für Länder, Einzelpersonen, Unternehmen und Sektoren, sowie für bestimmte Güter und Technologien erlassen.

1.2. Befesa verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen wir tätig sind, einzuhalten. Die Einhaltung geltender Sanktionen ist für die derzeitigen Geschäftsinteressen und zukünftige Geschäftschancen von Befesa zwingend erforderlich und von entscheidender Bedeutung. Befesa hat diese Richtlinie zu Internationalen Sanktionen („Sanktionsrichtlinie“) entwickelt und implementiert, um sicherzustellen, dass Befesa, sowie deren Vertreter und Geschäftspartner (gemäß der Definition in dieser Richtlinie) jederzeit alle geltenden Sanktionen einhalten.

1.3. Diese Sanktionsrichtlinie gilt für:

- a) Befesa, sowie deren leitende Angestellte, Direktoren und Mitarbeiter („Unternehmensvertreter“); und
- b) alle Gesellschaften der Befesa-Gruppe, sowie deren leitende Angestellte, Direktoren und Mitarbeiter.

1.4. Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen und Anliegen zu Sanktionen bzw. hinsichtlich der Implementierung oder Anwendung dieser Sanktionsrichtlinie an den ComplianceBeauftragten von Befesa.

2. Was sind Sanktionen?

2.1 Sanktionen sind üblicherweise Finanz-, Handels- und Reisebeschränkungen, die spezifischen Personen, Gruppen, Ländern oder Sektoren innerhalb dieser Länder auferlegt werden.

2.2 Unter anderem verbieten es Sanktionen Befesa, mit bestimmten, auf Sperrlisten geführten Personen, Konzernen oder Unternehmen Geschäfte zu machen, die als „gelistete Parteien“ bezeichnet werden und die auf den von den zuständigen Behörden erlassenen SDN-Listen geführt werden.

2.3 EU-Sanktionen gelten für alle Unternehmen und Personen aus der EU (unabhängig davon, wo diese ansässig sind), sowie für innerhalb der EU getätigte Geschäfte. EUSanktionen werden von den zuständigen Behörden jedes EU-Mitgliedstaates durchgesetzt.

2.4 In den USA werden die amerikanischen Wirtschaftssanktionsprogramme gegen Länder, sowie Personen- und Unternehmensgruppen vom Office of Foreign Assets

Control (OFAC) des US-Finanzministeriums erlassen und durchgesetzt. US-Sanktionen gelten für alle US-Bürger und Personen, die ihren dauerhaften Wohnsitz in den USA haben - unabhängig davon, wo diese ansässig sind - sowie US-Unternehmen, die ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften von US-Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben (zusammen als US-Personen bezeichnet)

2.5 Alle Transaktionen, die sanktionierte Länder direkt oder indirekt involvieren, sind unverzüglich dem Compliance-Beauftragten von Befesa zu melden.

Dual-Use-Güter

2.6 Bitte beachten Sie auch, dass im Zuge von Sanktionen häufig auch Beschränkungen für sogenannte „Dual-Use-Güter“ gelten. Dual-Use-Güter sind Waren, Software, Technologien, Dokumente und grafische Darstellungen, die sowohl zivil, als auch militärisch genutzt werden können. Sie können von Rohstoffen über Komponenten bis zu vollständigen Systemen reichen, wie Aluminiumlegierungen, -lager oder Laser. Es kann sich auch um Güter handeln, die für die Produktion bzw. Entwicklung militärischer Güter verwendet werden, wie Maschinenwerkzeuge, Ausrüstungen für die chemische Produktion und Computer.

2.7 Die wesentliche rechtliche Grundlage für Kontrollen von Dual-Use-Gütern ist die Delegierte Verordnung (EU) 2023/66 der Kommission. Diese Gesetzgebung gilt unmittelbar in allen EU-Ländern.

2.8 Dual-Use-Güter werden in Europa im Allgemeinen durch EU-Gesetze und nationale Vorschriften kontrolliert. Alle vermuteten Dual-Use-Güter sind dem Compliance-Beauftragten von Befesa zu melden. Der Compliance-Beauftragte von Befesa prüft sodann die geltenden Gesetze und Kontrolllisten, um festzustellen, ob weitere Lizenzierungsmaßnahmen vor einer Beteiligung an Exportgeschäften erforderlich sind.

Warum sind Sanktionen wichtig?

2.9 Sanktionen sind für die Geschäftstätigkeit von Befesa relevant, weil:

- a) wir gegebenenfalls Beziehungen zu Auftragnehmern und Geschäftspartnern aus anderen Rechtsordnungen unterhalten und solche Unternehmen bzw. Personen (die sowohl in inländischen, als auch in internationalen Märkten tätig sein können) gegebenenfalls auf Sanktionslisten geführt werden oder Beschränkungen unterliegen, d.h. dass Geschäfte mit ihnen entweder nicht erlaubt sind oder strengen Kontrollen unterliegen;
- b) wir in einem bzw. mehreren Sanktionsbeschränkungen unterliegenden Sektor(en) tätig sind; und/oder

- c) Sanktionsverstöße verheerende Folgen für Personen und die Möglichkeiten von Unternehmen hinsichtlich eines zukünftigen Handels und der zukünftigen Vergabe von Verträgen - insbesondere im Heimatland - haben können.

2.10 Befesa und deren Vertreter müssen sich jederzeit der entsprechenden Beschränkungen bewusst sein und diese befolgen, indem sie sicherstellen, dass geschäftliche Beziehungen zu allen Auftragnehmern und Geschäftspartnern sanktionskonform sind.

Welche Gesetze finden Anwendung?

2.11 A list of jurisdictions subject to sanctions is provided at Annex 1. This is correct as at the date of this Sanctions Policy.

2.12 Bitte beachten Sie, dass Sanktionen regelmäßigen Aktualisierungen und Überprüfungen unterliegen. Aktuelle Informationen zu den vom Vereinigten Königreich, von der EU, den USA, den Vereinten Nationen und Kanada erlassenen Sanktionen finden Sie auf folgenden Websites:

- a) Vereinigtes Königreich:
<https://www.gov.uk/government/organisations/hm-treasury/series/financial-sanctions-regime-specific-consolidated-lists-and-releases>
- b) EU:
<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>
- c) Vereinigten Staaten (USA):
Program Overview:
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>
Specially Designated Nationals List:
<https://sdnsearch.ofac.treas.gov/>
- d) Vereinte Nationen (UN):
<https://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list>
- e) Kanada:
<http://www.international.gc.ca>

2.13 Darüber hinaus ist zu beachten, dass nationale Regierungen Sanktionen unabhängig von regierungsübergreifenden Stellen erlassen können und dementsprechend im Einzelfall eine Überprüfung der geltenden Sanktionen unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Partei und Transaktion erfolgen muss.

3. Strafen

3.1 Die Strafen für Sanktionsverstöße sind rigoros, umfassen Bußgelder und/oder Haftstrafen und können zu schwerwiegenden Reputationsschäden für Unternehmen und Einzelpersonen führen.

3.2 Umfang und Art der jeweils verhängten Strafen werden durch die geltenden Gesetze der Länder bestimmt, in denen Befesa und/oder deren Vertreter tätig sind.

4. Compliance

Beziehungen und Transaktionen

4.1 Weder Befesa, noch deren Vertreter dürfen direkte oder indirekte geschäftliche Beziehungen zu Personen, Unternehmen oder Sektoren unterhalten, die seitens der USA, Kanada, der EU (und deren Mitgliedstaaten) oder der Vereinten Nationen erlassenen Sanktionen unterliegen.

4.2 Es ist zu beachten, dass für Personen/Unternehmen, die auf den SDN-Listen stehen, Beschränkungen gelten. Darüber hinaus können Unternehmen, die nicht auf den SDN-Listen stehen, im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen oder Unternehmen sein, die auf den SDN-Listen stehen. In letzterem Fall gelten ebenfalls Einschränkungen. Folglich ist in all diesen Szenarien die Durchführung aller erforderlichen Due-Diligence-Prüfungen unerlässlich, um die Einhaltung der Sanktionen zu gewährleisten.

4.3 Die Angaben zu den betroffenen Personen, Unternehmen, Sektoren und die SDN-Listen werden regelmäßig aktualisiert und die aktuellen Listen sind heranzuziehen, siehe Ziffer 2.12 dieser Sanktionsrichtlinie.

Zentrale Datenbank der Geschäftspartner/Hochrisikotransaktionen

4.4 Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Business Units, dem Compliancebeauftragten von Befesa schnellstmöglich folgende Angaben zu übermitteln:

- a) Angaben zu allen Vertretern, Bevollmächtigten und Geschäftspartnern von Befesa zu Beginn ihrer jeweiligen Beauftragung bzw. Beziehung zu Befesa
- b) Angaben zu Ihnen bekannten Dual-Use-Gütern; sowie
- c) Angaben zu allen Transaktionen, die ein sanktioniertes Land betreffen. Eine Liste der Sanktionen unterliegenden Rechtsordnungen ist als Anlage 1 beigefügt.

4.5 Bitte beachten Sie, dass Anlage 1 regelmäßig abgeändert wird. Informieren Sie sich daher bitte über die in Ziffer 2.12 dieser Sanktionsrichtlinie angegebenen Web-Links über aktuelle Sanktionsmaßnahmen und wenden Sie sich unverzüglich an den

Compliancebeauftragten von Befesa, sofern Sie Zweifel haben, ob eine Rechtsordnung (bzw. Transaktion) Beschränkungen unterliegt.

4.6 Aufgabe des Compliance-Beauftragten von Befesa ist es, alle Vertreter, Auftragnehmer und Geschäftspartner von Befesa mit den SDN-Listen abzugleichen.

4.7 Sofern ein Sanktionsproblem erkannt wird, ist die Transaktion bis zu einer Empfehlung des Compliance-Beauftragten von Befesa, dass diese weiter verfolgt werden kann, zurückzuhalten/einzufrieren.

4.8 Bei Bedarf erlässt der Compliance-Beauftragte von Befesa Anweisungen im Hinblick auf die jeweiligen Vertreter, Auftragnehmer oder Geschäftspartner bzw. Transaktionen, denen unverzüglich Folge zu leisten ist. Im Zuge solcher Anweisungen kann von dem entsprechenden Vertreter, Auftragnehmer oder Geschäftspartner verlangt werden, dass er die Anerkennung, Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Sanktionsrichtlinie bestätigt und an entsprechenden Schulungen teilnimmt. Darüber hinaus müssen Dienstleistungsverträge für die Beauftragung der vorgenannten Vertreter und Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen und Gewährleistungen im Hinblick auf die Einhaltung von Sanktionsgesetzen und diese Sanktionsrichtlinie enthalten. Der Compliance-Beauftragte von Befesa gibt den Wortlaut der erforderlichen Zusicherungen und Gewährleistungen vor.

Neue Geschäftsbeziehungen

4.9 Vor der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen bzw. der Erweiterung bestehender Geschäftsbeziehungen, die in irgendeiner Weise von Sanktionen betroffene Länder, Sektoren oder Vertreter bzw. Geschäftspartner von Befesa involvieren, sind dem Compliance-Beauftragten von Befesa vollständige Angaben zu übermitteln und entsprechende Transaktionen/Leistungen dürfen erst nach dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung fortgesetzt werden.

Meldung geschäftlicher Beziehungen mit sanktionierten Ländern

4.10 Alle Geschäfte, die in irgendeiner Weise sanktionierte Länder involvieren, sind zu dokumentieren und dem CEO bzw. gegebenenfalls dem Vorstand zu melden.

5. Verantwortung

5.1 Der Compliance-Beauftragte von Befesa ist abschließend verantwortlich dafür, die Einhaltung von Sanktionen durch Befesa zu gewährleisten. Aufgabe des Compliancebeauftragten von Befesa ist es:

- a) die Vertreter von Befesa über alle wesentlichen Sanktionsentwicklungen/aktualisierungen schnellstmöglich zu informieren;
- b) diese Sanktionsrichtlinie zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren; sowie

- c) alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die geltenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten, einschließlich entsprechender Meldungen an die zuständigen Behörden, sowie alle gesetzlich verlangten erforderlichen Informationen weiterzugeben und alle Meldepflichten zu berücksichtigen.

5.2 Befesa hat sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Vertreter von Befesa in der Lage sind, jegliche Bedenken im Hinblick auf Sanktionen anzusprechen. Sofern ein Vertreter von Befesa einen Verstoß gegen diese Sanktionsrichtlinie vermutet oder beobachtet, sollte er/sie diesen unverzüglich dem Compliance-Beauftragten von Befesa melden und darüber hinaus die Whistleblowing-Richtlinie von Befesa zu Rate ziehen.

5.3 Mit dem Erhalt der Meldung eines vermuteten (bzw. tatsächlichen) Verstoßes wird der Compliance-Beauftragte von Befesa eine solche Meldung unverzüglich dokumentieren und untersuchen und alle ihm unter den Umständen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen, sowie den CEO bzw. bei Bedarf den Vorstand informieren.

5.4 Ein Verstoß gegen die Sanktionsrichtlinie seitens eines Vertreters von Befesa kann gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

5.5 Bitte beachten Sie, dass strafrechtlich relevante Verstöße gegebenenfalls von den zuständigen Behörden verfolgt werden.

6. Sensibilisierung

6.1 Neue Sanktionen können jederzeit erlassen werden und Beschränkungsmaßnahmen sind plötzlichen Änderungen, häufig mit sofortiger Wirkung unterworfen. Befesa überwacht die das Unternehmen betreffenden Sanktionsrisiken laufend unter Berücksichtigung aktueller Geschäftsstrategien und wird diese Richtlinie entsprechend aktualisieren.

6.2 Alle Personen sollten sicherstellen, dass ihnen jederzeit die aktuellste Fassung dieser Sanktionsrichtlinie vorliegt.

6.3 Um für das Thema zu sensibilisieren, finden regelmäßig Mitarbeiterschulungen zu Sanktionen statt, deren Teilnahme verpflichtend ist.

6.4 In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt eine Prüfung dieser Compliance-Maßnahmen, entweder intern oder durch eine qualifizierte externe Partei.

ANLAGE 1 - RECHTSORDNUNGEN, DIE SANKTIONEN UNTERLIEGEN

Alle geschäftlichen Beziehungen/Transaktionen, an denen die nachstehend aufgeführten Länder beteiligt sind, müssen vor einem Abschluss dem Compliance-Beauftragten von Befesa vorgelegt werden.

UN	EU	UK	US	Canada
Afghanistan	Afghanistan	Afghanistan	Afghanistan	
			Balkanstaaten	
	Weißrussland	Weißrussland	Weißrussland	Weißrussland
	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	
	Burma	Burma	Burma	Burma
	Burundi	Burundi		
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik
			Kuba	
Demokratische Republik Kongo	Demokratische Republik Kongo	Demokratische Republik Kongo	Demokratische Republik Kongo	Demokratische Republik Kongo
			Ethiopien	
Haiti	Haiti	Haiti		Haiti
Iran	Iran	Iran	Iran	Iran
Iraq	Iraq	Iraq	Iraq	Iraq
Libanon	Libanon	Libanon	Libanon	Libanon
Liberia	Liberia	Liberia		
Libyen	Libyen	Libyen	Libyen	Libyen
Mali	Mali	Mali	Mali	Mali
	Nicaragua	Nicaragua	Nicaragua	Nicaragua
Nordkorea	Nordkorea	Nordkorea	Nordkorea	Nordkorea
	Republik Guinea	Republik Guinea		
Republik Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau		
		Republik Malediven		
	Russland	Russland	Russland	Russland
Somalia	Somalia	Somalia	Somalia	Somalia
				Sri Lanka
Sudan und Südsudan	Sudan + Südsudan	Sudan und Südsudan	Sudan und Südsudan	Sudan + Südsudan
Syrien	Syrien	Syrien	Syrien	Syrien
Tunesien	Tunesien			Tunesien

BEFESA

UN	EU	UK	US	Canada
	Ukraine / Russland	Ukraine / Russland	Ukraine/Russland	Ukraine/Russland
	Venezuela	Venezuela	Venezuela	Venezuela
Jemen	Jemen	Jemen	Jemen	Jemen
Zimbabwe	Zimbabwe	Zimbabwe	Zimbabwe	Zimbabwe